

An alle Dezernate, Ämter,
Abteilungen,
Gleichstellungs- und Frauenbeauftragte,
Personalrat,
Eigenbetrieb Stadtwerke

- per - e-mail -

Haushaltssatzung 2006 der Stadt Eisenach für das Haushaltsjahr 2006
hier: Erlass einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 28 Thüringer Gemeinde-
haushaltsverordnung (ThürGemHV)

Auf die Rundschriften zur Haushaltssatzung 2006 vom 02.01.06 und 23.05.06 wird Bezug genommen. Aufgrund der Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsvollzug des Haushaltsjahres 2006 ist eine **sofortige haushaltswirtschaftliche Sperre** erforderlich (siehe beigefügter Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 28.06.06).

Die **Haushaltssperre** bezieht sich auf **alle Ausgabe-Haushaltsansätze 2006** sowie erteilte Bewilligungen für **über- und außerplanmäßige Ausgaben 2006**. Danach dürfen **ab sofort** nur noch bereits **bestehende Verpflichtungen** erfüllt werden. Dies sind insbesondere vertragliche Bindungen, erteilte Aufträge bzw. Bewilligungen sowie Sozial- und Personalausgaben. Alle anderen neu vorgesehenen **Vergaben bzw. Zahlungen für den Verwaltungsbereich** und **Vermögenshaushalt 2006** sind **mit sofortiger Wirkung** mit entsprechender **Begründung über die Finanzverwaltung zu beantragen** und werden nach deren Stellungnahme vom Oberbürgermeister entschieden.

Alle bisherigen Regelungen zur Haushaltsausführung 2006 sind damit aufgehoben.

Ausgenommen von der **Haushaltssperre** sind die im Rahmen der Jahresrechnung 2005 übertragenen **Haushaltsausgabenreste** und die in der Haushaltssatzung 2006 beschlossenen und von der Aufsichtsbehörde genehmigten **Verpflichtungsermächtigungen** für die Folgejahre.

Schneider
Oberbürgermeister

Ablage

09

Amt 20

Abt. 20.1 sei-ka

Eisenach, 25.07.2006

An alle Dezernate, Ämter,
Abteilungen,
Gleichstellungs- und Frauenbeauftragte,
Personalrat,
Eigenbetrieb Stadtwerke

Haushaltssatzung 2006 der Stadt Eisenach für das Haushaltsjahr 2006
hier: Erlass einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 28 Thüringer Gemeinde-
haushaltsverordnung (ThürGemHV)

Ergänzend zum Rundschriften vom 29.06.06 werden aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung folgende weitere Vorgaben für die Haushaltsausführung gegeben:

- Zur Wahrnehmung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises und der eigenen Pflichtaufgaben ist die Inanspruchnahme bisher nicht gebundener Haushaltsmittel möglich, sofern dies zur ordnungsgemäßen Aufgabenerledigung **unbedingt** notwendig erscheint.
- Zur Fortführung von Einrichtungen die dem freiwilligen Aufgabenbereich zuzurechnen sind, ist ebenfalls eine Inanspruchnahme bisher nicht gebundener Haushaltsmittel möglich, sofern dies zur ordnungsgemäßen Fortführung von Einrichtungen (z. B. Betriebskosten, Reparaturen, Maßnahmen zur Schadensverhütung und -beseitigung) **unbedingt** notwendig ist.
- Mit Beschlussfassungen von über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben durch den Haupt- und Finanzausschuss und Stadtrat ab dem 28.06.06 ist automatisch die Haushaltssperre aufgehoben, ein gesonderter Freigabeantrag ist nicht mehr erforderlich. Gleiches gilt für Genehmigungen von zusätzlichen Mitteln durch den Oberbürgermeister.
- Zu bestehenden Verpflichtungen zählen neben gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen und Vergaben auch bereits veranlasste Ausschreibungen von Maßnahmen.
- Bereits erteilte Aufhebungen von Haushaltssperren im 1. Halbjahr 2006 haben weiterhin Gültigkeit; im Rahmen der Haushaltsausführung sind dabei aber nur die zur Aufgabenerfüllung zwingend erforderlichen Ausgaben zu leisten bzw. bestehenden Verpflichtungen zu finanzieren.

Die Prüfung des Vorliegens der genannten Voraussetzungen und eine Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln ist seitens der Fachämter unter strikter Beachtung der Haushaltsgrundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit vorzunehmen.

Sofern Mittelfreigaben über die genannten Möglichkeiten hinaus erforderlich werden, sind diese über die Finanzverwaltung beim Oberbürgermeister zu beantragen.

Dohr

Oberbürgermeister